

Rat und Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten?

Hier finden Sie Unterstützung!

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

Sie haben jederzeit die Möglichkeit uns in unserer Betriebsstelle in der Hauptstraße 3 zu besuchen, um eine Lösung bei Zahlungsschwierigkeiten zu finden. Gerne stehen wir Ihnen auch telefonisch unter

09771 62240 203 oder 212 zur Verfügung. Per E-Mail erreichen Sie uns unter:

rechnungswesen@rhoengas.net.

Wir zeigen Ihnen Möglichkeiten auf, wie Sie eine Sperrung Ihres Anschlusses aufgrund von Zahlungsrückständen vermeiden können. Diese können sein:

- **Örtliche Hilfsangebote/Schuldnerberatung bei längerfristigen Zahlungsschwierigkeiten**

Kostenlose und vertrauliche Hilfs- und Beratungsangebote für Menschen in finanziellen Notlagen bietet u.a. die örtliche Caritas Beratungsstelle oder die Schuldnerberatung der Diakonie. Wenden Sie sich hierfür einfach an:

<https://www.diakonie-nes.de/beratung/schuldner-und-insolvenzberatung> (Diakonie Bad Neustadt)

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/schuldnerberatung/start> (Online-Beratung Caritas Deutschland)

- **Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung / anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung**

Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II kann das örtliche Jobcenter Ihnen gegebenenfalls ein Darlehen zur Rückzahlung des von Ihnen geschuldeten Betrags gewähren und/oder unsere zukünftigen Forderungen zur Fortsetzung der Belieferung bezahlen. Ob die gesetzlichen Anforderungen hierfür in Ihrem konkreten Fall vorliegen, wird das Jobcenter prüfen, wenn Sie dort einen entsprechenden Antrag stellen. Bitte wenden Sie sich hierfür an das für Sie zuständige Jobcenter

Bad Neustadt

Adresse: Roßmarktstraße 40, 97616 Bad Neustadt

E-Mail: Jobcenter-LK-Rhoen-Grabfeld@jobcenter-ge.de

Kunden in der Grundversorgung können eine freiwillige Einwilligungserklärung zur Informationsweitergabe durch die Bayerische Rhöngas GmbH an den örtlichen Sozialhilfeträger zur Vermeidung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 41g Absatz 3 Satz 2 EnWG abgeben. Das Formular wird Ihnen auf Anfrage bzw. spätestens mit der Ankündigung der Liefersperrung zugeschickt.

• **Abschluss einer Abwendungsvereinbarung:**

Wir sind als Grundversorger verpflichtet, Kunden, die von uns grundversorgt werden, mit der Ankündigung des Termins zur Sperrung Ihres Anschlusses eine Abwendungsvereinbarung gem. § 41g Abs.1 EnWG anzubieten. Diese besteht aus einer Ratenzahlungsvereinbarung über den bisherigen Zahlungsrückstand und aus einer Vereinbarung zur Fortsetzung der Belieferung auf Basis von Voraus- bzw. Abschlagszahlungen. Wenn Sie die Abwendungsvereinbarung mit uns abschließen und den dort festgelegten Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommen, werden wir Ihren Anschluss nicht sperren.

Ein Muster für eine solche Abwendungsvereinbarung liegt unserer Absperrandrohung bei oder finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:

<https://rhoengas.de/service/abwendungsvereinbarung/>

Bitte beachten Sie, dass dieses Angebot befristet ist und nur so lange gilt, wie Ihr Anschluss nicht gesperrt wurde.